



Satzung
über die Entschädigung der im Bereich Amt Großer Plöner See
tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und
ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern
(Entschädigungssatzung)
-Neufassung-

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 27) in Verbindung mit §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025, Nr. 27), der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern vom 29. März 2023 (Entschädigungsverordnung - EntschVO, GVOBl. Schl.-H. S. 43) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen vom 12. November 2024 (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF, GVOBl. Schl.-H. Nr. 14, S. 832-834) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Großer Plöner See vom 27. Februar 2025 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1
Entschädigungen

(1) Nach der Entschädigungsverordnung werden folgende Entschädigungen gewährt:

1. Amtsvorsteherin / Amtsvorsteher

Die Amtsvorsteherin / der Amtsvorsteher erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung erhält die Amtsvorsteherin / der Amtsvorsteher eine jährliche Reisekostenpauschale in Höhe von

600 €

2. stellv. Amtsvorsteherin / stellv. Amtsvorsteher

Die stellvertretende Amtsvorsteherin / der stellvertretende Amtsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung für die Vertretung der Amtsvorsteherin / des Amtsvorstehers.

Die Entschädigung wird gewährt in Höhe von 5 % der monatlichen

Pauschale der Amtsvorsteherin / des Amtsvorstehers zuzüglich 5 % der Reisekostenpauschale der Amtsvorsteherin / des Amtsvorstehers.

3. **Mitglieder des Amtsausschusses**
Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 24 €
4. **stellv. Mitglieder des Amtsausschusses**
Die stellvertretenden Mitglieder des Amtsausschusses erhalten pro Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 24 €
5. **Ausschussvorsitzende**
Die Ausschussvorsitzenden erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 24 €
6. **Stellv. Ausschussvorsitzende**
Die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden erhalten im Fall der Verhinderung der Ausschussvorsitzenden für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 24 €
7. **Mitglieder der ständigen Ausschüsse des Amtes**
Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 24 €
8. **Stellv. Mitglieder der ständigen Ausschüsse des Amtes**
Die stellvertretenden Mitglieder des Amtsausschusses erhalten pro Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 24 €
9. **Gleichstellungsbeauftragte**
Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die Höhe der Aufwandsentschädigung wird als monatliche Pauschale gewährt in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
10. **Schiedsperson**
Die ehrenamtliche Schiedsperson erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung. Damit soll der mit diesem Amt verbundene zeitliche Aufwand und sonstige persönliche Aufwendungen abgedeckt werden. Die monatliche Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Schiedsperson beträgt 20 €

(2) Es erhalten zusätzlich neben der nach Abs. 1 Ziffer 1 - 9 gewährten Entschädigung bei:

1. **Verdienstaussfall**

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes sowie im Verhinderungsfall ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaussfall auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt:

40 €

2. **Abwesenheit**

a) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Haushaltsarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt:

10 €

b) Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

3. **Betreuungsaufwand**

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger auf Antrag gesondert zu erstatten.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaussfallentschädigung nach Punkt 1 oder eine Entschädigung nach Punkt 2 gewährt wird.

4. Reisekosten / Fahrtkosten

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, können gesondert erstattet werden.

Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 bis 4 Bundesreisekostengesetz.

(3) Auf Grund anderer Rechtsvorschriften werden weitere Entschädigungen gezahlt:

1. Amtswehrführer

Die Amtswehrführerin / der Amtswehrführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung

2. stellv. Amtswehrführer

Die stellv. Amtswehrführerin / der stellv. Amtswehrführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung über die Entschädigung der im Bereich Amt Großer Plöner See tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung) tritt zum rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft und ersetzt die Entschädigungssatzung vom 24. Juni 2024.

Plön, 06.03.2025

Amt Großer Plöner See
Der Amtsvorsteher

gez. Beiroth

L.S.

Holger Beiroth
Amtsvorsteher